

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 02.02.2017
Amt: 67 - Amt für technische Dienste	Drucksachenummer: VI/589	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:			
TOP:	Grünanlagengebührensatzung der Hansestadt Stendal		
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Ortschaftsrat Jarchau	am: 27.02.2017		
Ortschaftsrat Möringen	am: 27.02.2017		
Ortschaftsrat Nahrstedt	am: 27.02.2017		
Ortschaftsrat Uchtspringe	am: 27.02.2017		
Ortschaftsrat Wittenmoor	am: 27.02.2017		
Ortschaftsrat Borstel	am: 01.03.2017		
Ortschaftsrat Uenglingen	am: 01.03.2017		
Ortschaftsrat Vinzelberg	am: 01.03.2017		
Ortschaftsrat Volgfelde	am: 01.03.2017		
Ortschaftsrat Wahrburg	am: 01.03.2017		
Ortschaftsrat Buchholz	am: 02.03.2017		
Ortschaftsrat Dahlen	am: 02.03.2017		
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am: 02.03.2017		
Ortschaftsrat Heeren	am: 02.03.2017		
Ortschaftsrat Staffelde	am: 02.03.2017		
Ortschaftsrat Bindfelde	am: 03.03.2017		
Finanzausschuss	am: 07.03.2017		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am: 08.03.2017		
Haupt- und Personalausschuss	am: 20.03.2017		
Ortschaftsrat Insel	am: 03.04.2017		
Ortschaftsrat Staats	am: 03.04.2017		
Stadtrat	am: 03.04.2017		

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
X Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge	551100.432100	3.000		Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	

	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende Grünanlagegebührensatzung der Hansestadt Stendal und nimmt die Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Stendal wird eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen der Grünanlagen vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Kosten der Einrichtung sind gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Vorliegend wurden die Kosten für die Inanspruchnahme und die Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen einschließlich Spiel- und Freizeitflächen als Grundlage für die Gebührenkalkulation herangezogen.

Bei der Festlegung der Sondernutzungsgebühren ist neben der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs auch das Maß des wirtschaftlichen Vorteils des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Dieser Forderung wurde in der Kalkulation mit einer Punktwertung hinsichtlich der Kriterien Einwirkungen auf die Grünfläche und den Gemeingebrauch sowie Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers Rechnung getragen.

Neben den Gebührensätzen für die Sondernutzung werden keine gesonderten Verwaltungsgebühren erhoben. Lediglich für die Versagung von Sondernutzungserlaubnissen werden Verwaltungsgebühren geltend gemacht.

Gemäß § 1 Abs. 4 der Grünanlagegebührensatzung kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn die Sondernutzung der Durchführung eigener Aufgaben oder gemeinnütziger Zwecken dient oder politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände aufstellen. Darüber hinaus sind unter § 7 Billigkeitsmaßnahmen vorgesehen. So kann nach § 7 Abs. 2 von der Erhebung der Gebühr auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn sie steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurf der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagegebührensatzung)
2. Kalkulation der Sondernutzungsgebühren
3. Erläuterungen zur Kalkulation der Sondernutzungsgebühren
4. Gebührenvergleich